

Wahlen und inklusives Wahlrecht



Eine Handreichung der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF und SKM
in Kooperation mit SKM Diözesanverein e.V. Freiburg – Kathrin Kaiser und Ulrike Gödeke

Rechtliche Betreuung und Befähigung von Wahlberechtigten

Einleitung

Das Wahlrecht ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht übertragen werden kann. Auch Menschen mit rechtlicher Betreuung sind grundsätzlich wahlberechtigt. Ein Entzug des Wahlrechts erfolgt nur durch Richterspruch bei schweren Straftaten ([§ 13 Bundeswahlgesetz](#)).



Der Weg zum inklusiven Wahlrecht

Historisch betrachtet gab es bis 1992 den Entzug des Wahlrechts für Menschen mit Vormund. Heute dürfen grundsätzlich alle Menschen wählen, und Barrieren zur Ausübung des Wahlrechts sollen abgebaut werden. Hilfsmittel und Maßnahmen müssen ermöglichen, dass möglichst viele Menschen ihr Wahlrecht ausüben können.

Wahlassistenz

Nach [§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes](#) kann sich ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert ist, der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Diese Hilfe muss auf technische Unterstützung bei der Kundgabe einer selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt sein.

Konkret bedeutet dies: Die Unterstützer*in bei der technischen Durchführung der Wahl darf mit in die Wahlkabine gehen (z.B. um beim Ankreuzen, Falten oder Einwerfen des Wahlzettels behilflich zu sein).

Grundsätzlich gilt hier: Die Wahlentscheidung muss vom Wahlberechtigten selbst getroffen und geäußert werden – mündlich oder durch zeigen oder ähnliches.

Wer kann Wahlassistent sein?

Angehörige, Betreuer*in, Freund*in, Mitglied des Wahlausschusses, etc. mit einem Mindestalter von 16 Jahren und guten Deutschkenntnissen.

Die Wahlassistenz unterliegt der Geheimhaltung!

Wahlmöglichkeiten für Wohnheimbewohner und Menschen in Krankenhäusern

Es gibt die Möglichkeit der Briefwahl und mobiler Wahllokale vor Ort. Einrichtungen können in Zusammenarbeit mit der Gemeinde ein eigenes Wahllokal einrichten, sodass auch bettlägerige Personen ihre Stimme abgeben können.

Der [§ 8 Bundeswahlordnung](#) bildet hierfür die Gesetzesgrundlage.

Barrierefreiheit im Wahllokal

In der Wahlbenachrichtigung findet sich, ob das Wahllokal barrierefrei ist.

Ist dies nicht der Fall kann die Eintragung in ein alternatives Wählerverzeichnis mit barrierefreiem Wahllokal beantragt werden.

Hilfen für sehbehinderte Personen

Sehbehinderte Wähler können Schablonen zum Ausfüllen des Stimmzettels verwenden und haben außerdem Zugang zu Brailleschrift-Übersichten. Lupen und auch Assistenzhunde sind erlaubt. Informationen hierzu gibt es bei der [Bundeswahlleiterin](#).

Informationen in Leichter Sprache

Um das Verständnis zu erleichtern, gibt es zahlreiche Informationsmaterialien in leichter Sprache, darunter Hörbücher, PDFs und Videos. Plattformen wie die [Bundeszentrale für politische Bildung](#), [Lebenshilfe](#) und [Leichte-Sprache.de](#) bieten umfassende Informationen zu Wahlen und Wahlsystemen in leicht verständlicher Form.

Zitate

"Die Demokratie, wie ich sie verstehe, muss den Schwächsten die gleichen Chancen zusichern wie dem Stärksten." – Mahatma Gandhi